Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 60 (1946)

Heft: 2

Artikel: Das alte Siegel der Gemeinde Arth

Autor: Zumbühl, P. Adelhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das alte Siegel der Gemeinde Arth

von P. Adelhelm Zumbühl, Archivar, Schwyz.

Als Herr E. Schulthess 1854 die Städte- und Landes-Siegel der Schweiz beschrieb, fügte er der Beschreibung des Schwyzer Landessiegels im dritten Heft auch eine solche der Siegel von Gersau und Arth bei.

Über das Siegel von *Arth* schreibt er dort :

« Wegen seiner grossen Seltenheit verdient wohl ein Siegel, das ehemals die Gemeinde oder der Hof Art führte, hier noch beschrieben zu werden. Wir wurden durch Tschudi darauf aufmerksam gemacht, der in seiner Chronik (Bd. 1 S. 453) eine noch jetzt in Altdorf aufbewahrte Urkunde anführt und zugleich durch eine zwar sehr ungenügende Abbildung das daran hängende Siegel veranschaulicht, von dem hier eine ganz genaue Zeichnung mitgetheilt wird (Fig. 56).

Fig. 56. Siegel von Arth.

In der Mitte des Siegelfeldes steht mit Schild und Speer der Kirchenpatron St. Georg, und um dasselbe zieht sich die Umschrift

† S' COMUNITATIS DE ARTA.

(Taf. XI Fig. 7). Es misst 1'' 2'''. Ungeachtet vielseitiger Nachfrage konnte keine zweite mit obgenanntem Siegel versehene Urkunde aufgefunden werden. Sie ist Dinstag vor Mittefasten 1361 ausgestellt und « haben die Kilcher ze Arta gemeinlich ihr eigen Ingesigel daran gehängt ». Seit wann und wie lange dieses Siegel in Uebung war, lässt sich nicht bestimmen, weil ohne Zweifel bei dem im Jahr 1719 in Art statt gehabten Brande viele Dokumente zu Grunde gingen, die etwa über diese Frage hätten Auskunft geben können. Im Archiv des Dorfes selbst findet sich weder der angeführte noch irgend ein anderer Stempel vor. Man darf aber annehmen, dass diese Gemeine, nachdem sie im 14. Jahrhundert ins Schwyzer Landrecht aufgenommen worden, auch zur Siegelfähigkeit gelangt sein muss. »

So viel berichtet E. Schulthess.

Zu dem letzten Satze mache ich ein ganz grosses Fragezeichen. Gerade nach Eintritt ins Schwyzer Landrecht hat die Gemeinde Arth keinen Grund, ein eigenes Siegel anzuschaffen. Keine einzige andere Viertelsgemeinde hatte zu jener Zeit ein eigenes Siegel. Für alle galt das *Landleuten-Siegel.* Daher hatte Arth weit eher *vor* dem Landrecht mit Schwyz und der Viertelszugehörigkeit Grund zu einem eigenen Gemeindesiegel. Es dürfte daher viel eher anzunehmen sein, dass Arth, als es selbständig wurde und sich loskaufte, ein Siegel stechen liess und dasselbe dann auch noch nach der Aufnahme ins Schwyzer Landleuterecht weiter benützte.

1353 wurde Arth frei, also dürfte *frühestens* 1354 die Aufnahme in das Landleuterecht erfolgt sein. Leider ist über diesen wichtigen Punkt kein urkundliches Datum bekannt. Das Siegel weist auf ein Ganzes : Communitas : hin, schliesst also aus, dass es bloss für einen Hof oder bestimmte Eigenfreie hätte dienen können.

Ob die Altdorfer Urkunde mit dem Arther-Siegel die einzige ist, welche erhalten blieb, entzieht sich meiner Kenntnis ; es liegen aber Urkundenkopien vor, welche die Siegelung mit dem Gemeindesiegel erwähnen, so eine vom 22. 9. 1377. Um diese Zeit nennen sich die Arther nach der Kopie Landleute « ze Schweitz ». Das « Schweitz » statt « Schwitz » halte ich für eine Verschreibung des viel spätern Kopisten, zu dessen Zeiten man « Schweitz » schrieb. Auch am 26. 11. 1400 siegeln die Arther wieder mit dem Gemeindesiegel.

Fig. 57. Originalstempel des Siegels von Arth.

Der Gebrauch war sicher tatsächlich ein wenig häufiger. Ob indessen unvermutet etwa noch die eine oder andere Urkunde zum Vorschein kommen könnte, kann wohl niemand sagen. Die Wahrscheinlichkeit ist sicher nicht gross. Das Archiv Schwyz, das nicht zuletzt eine solche haben dürfte, besitzt leider keine einzige.

Was die Siegel-Legende angeht, hat Herr Schulthess sie nicht ganz genau angegeben. Es liegen wenigstens 2 Fehler vor, einer, den der Herr aus der Abbildung hätte sehen können ; es heisst nämlich nicht COMUNITATIS sondern CONMVNITATIS (statt des U steht das zeitgerechte V), den andern Fehler konnte man aus der Abbildung nicht ersehen ; es heisst nicht : DE ARTA sondern IN ARTA.

Wie komme ich nun zu dieser sichern Behauptung ? — Ganz einfach, weil ich den Originalsiegelstempel vor kurzem unter einer Anzahl alter ausrangierter und teilweise unbrauchbarer Siegelstempel erfreulicherweise gefunden habe.

Dieser Stempel ist ein *Bleistempel,* wie solche tatsächlich zur Verwendung in weichem Siegelwachs bisweilen in Gebrauch waren (nach Ewald) und ist leider nicht ganz tadellos erhalten. Es hatte sich einst irgend einer für bemüssigt gefunden, in die Rückseite einen späten schwyzerischen Kanzleistempel einzuschlagen, dadurch wurde der untere Teil gequetscht, aber auch so ist die Legende noch deutlich, wenn auch flach gedrückt (Fig. 57).

Die Petschaft misst in der Breite 39 mm und in der Höhe 40 mm, aber muss ursprünglich rund gewesen sein ; denn den Unterschied von 1 mm schreibe ich der genannten Quetschung zu, die im untern Teil gut erkennbar ist, wo die Buchstaben flach gedrückt und auch länger sind, während sie oben eine verhältnismässig gute Vertiefung aufweisen. Es ist zu bemerken, dass der Stempel überhaupt nicht

tief geschnitten, sondern ziemlich flach gehalten ist. Die rautenförmige Musterung des Grundes ist nur sehr schwach zu sehen, während die Sternlein darin teilweise noch ganz deutlich sind. Einzelne Buchstaben wie T und N zeigen starke Ähnlichkeit mit den Typen auf dem zweitältesten Schwyzersiegel, das nach dem Urkundenbestand des Archivs Schwyz erstmals 1313 sicher auftritt, das A ist dagegen stark verschieden. Immerhin hat der Schriftcharakter bedeutende Ähnlichkeit.

Wie lange das Siegel gebraucht wurde, kann nicht gesagt werden. Es verschwindet einfach, und nirgends konnte ein Vermerk gefunden werden, dass und warum das Siegel nicht mehr benutzt wurde oder benutzt werden durfte und was mit dem Siegelstempel geschah. Wir wissen das übrigens bei bekanntern und häufig gebrauchten Stempeln auch nicht. Sie sind halt nicht mehr da.

Wie dieser Stempel in die Gesellschaft ausrangierter Amtsstempel im Schwyzerarchiv geraten ist, wie lange er dort sein beschauliches Dasein führte, bis eines Tages jedenfalls in voller Unkenntnis ein besonders Gescheiter auf der Rückseite Punzierübungen machte, wäre interessant zu wissen. Ein Glück war, dass das Einschlagen des Eisenstempels in das weiche Blei nicht auf der Vorderseite vorgenommen wurde. Dadurch wäre das seltene Stück zerstört worden ; so ist es mit einer bedauerlichen Quetschung davongekommen. Jedenfalls soll ihm für die Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Miscellanea

Wappenskizzen eines Hans Habermacher, 1564. In der Bücherei unseres Stiftes stiess ich auf einen Schweinslederband, der das « *Psalterium cum apparatu vulgari firmiter appresso* ; Lateinisch Psalter mit dem teutschen nutzbarlichen dabey getruckt » enthält, der 1503 in Basel bei Michel Furter erschien. Als ersten Besitzervermerk lese ich auf dem Titelblatt : « *Joannes Habermacher possidet hunc librum anno dñy 1564. Ex dono Petrus Bog de Fryburg Uechttland* ».

Fig. 58.

Der Spender stammt wohl aus dem Geschlechte Bog, das 1549 in Luzern eingebürgert wurde. Die Habermacher sind alte Luzerner, die auch dem Stifte Münster mehrere Beamte stellten. So war ein Peter H. von 1476-1516, ein Joann H. von 1516-1525 Stiftsweibel.

Fig. 59.

Unser Hans Habermacher versah den Band mit verschiedenen lateinischen Sprüchen, als Musikfreund auch mit der primitiven Tuschzeichnung einer Zupfgeige und einer Flöte und, was den Heraldiker am meisten interessiert, mit drei Wappenvarianten. Der erste Schild in ungelenker Tuschzeichnung zeigt über einem Dreiberg eine kleine Blume zwischen einer Lilie und einem aufrechten Metzgerbeil und ein Schildhaupt mit zwei gestielten Blumen (Fig. 58).

Im zweiten Wappen wachsen 2 dreiblätterige Blumen aus dem Dreiberg, in deren Mitte ein Balkenkreuz steht. Darüber das Beil, nach unten gekehrt (Fig. 59), zwischen den Initialen h h (Hans Habermacher).

Ein dritter Versuch weist über dem Dreiberg schwebend die Lilie neben dem aufrechten Beil. Darüber ein fünfstrahliger Stern zwischen 2 Balkenkreuzlein, überhöht von den Initialen h h (Fig. 60).

Fig. 60.

Die letzteren beweisen, dass es sich um ein persönliches Wappen handelt. Nur Dreiberg und Beil finden sich in allen Schilden. Die Lilie wurde auch ausserhalb der Wappen zweimal gezeichnet und scheint also vom Besitzer als wichtig gewürdigt zu werden, während die übrigen Figuren eher als Beizeichen zu deuten sind.

Dieses Beispiel mag belegen, wie willkürlich Varianten nicht nur bei Familienschilden, sondern selbst auch bei Wappen ein und derselben Person entstehen können.

P. Plazidus Hartmann.